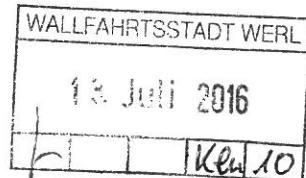
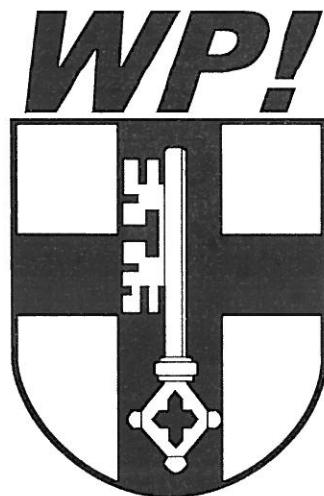


Außerplanmäßige Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl
Nr. 5/2016 vom 10.08.2016

I. Öffentliche Sitzung

Tagesordnung:

TOP Nr.	Vorlage Nr.	Tagesordnungspunkt
1		Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO
2		Einwohnerfragestunde
3	487	Antrag der WP!-Fraktion Außerplanmäßige Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl
4	488	Mitteilung Umwidmung des Benutzungszweckes von öffentlichen Einrichtungen
9		Anfragen



**BÜRGER-RATSFRAKTION
DIE WERLER PROTESTWÄHLER**

Bürger-Ratsfraktion: WP! - Die Werler Protestwähler
Olakenweg 8
59457 Werl

Werl, 11.07.2016

Bürgermeister der Stadt Werl
Herr Michael Grossmann
Hedwig-Dransfeld-Straße 23-23a
59457 Werl

**Antrag der WP!-Fraktion auf kurzfristige Einberufung des Werler Stadtrates/
Zusammentritt des Gemeinderates.**

Die Ratsfraktion der WP! stellt für diese einzuberufende „Sondersitzung“ den Antrag auf sofortige Abänderung des aktuellen Nutzungskonzeptes für die Werler Stadthalle, bzw. den Ratsantrag auf Beschluss, jede Art von parteipolitischen Veranstaltungen, zukünftig ausdrücklich aus dem aktuellen Nutzungskonzept für den *öffentlichen* Bereich der Werler Stadthalle herauszunehmen.

Ausgehend von diesem Beschluss des Rates wird die Werler Verwaltung vom Rat der Stadt weiterhin ersucht, auch die Ausrichter möglicher, bereits gebuchter und von diesem Beschluss betroffener Parteigroßveranstaltungen, Landesparteitage, Bundesparteitage etc. auf diese neue Regelung unverzüglich hinzuweisen, verbunden mit der freundlichen Bitte, diesen neuen Beschluss des Werler Rates zur Kenntnis zu nehmen und von eventuell bereits gebuchten Politveranstaltungen in der Werler Stadthalle freiwillig Abstand zu nehmen.

Antragsbegründung:

Die Werler Stadthalle ist nach Auffassung der WP!-Ratsfraktion eine Stadthalle von und für die gesamte Werler Bevölkerung und keine „*Parteipolithalle*“. Die Ratsfraktion der Werler Protestwähler erachtet eine umgehende Korrektur, bzw. ernsthafte Überprüfung des aktuellen Nutzungskonzeptes der Werler Stadthalle darum für dringend geboten, um zukünftigen Negativentwicklungen vorzubeugen, bzw. diese grundsätzlich abzustellen. Ganz unabhängig und politisch neutral von der jeweiligen, politischen Ausrichtung zeigt sich, dass eine weitere Vermietung der Werler Stadthalle für parteipolitische Großveranstaltungen in eine falsche Richtung führen könnte, weitere Eskalationen nicht auszuschließen sind und darum nicht im Sinne der Stadt Werl und ihrer Bürgerschaft sind. Das bisherige Nutzungskonzept lässt die Vermietungen an Parteien des gesamten, parteipolitischen Spektrums zu, eine Differenzierung nach „*politischer Beliebigkeit*“ dürfte juristisch zweifelhaft sein, so dass an dieser Stelle eine Grundsatzentscheidung des Rates, bezüglich eines neuen Nutzungskonzeptes, erfolgen sollte.

Eine einseitige Kritik an der aktuellen Vermietungspraxis der Werler Verwaltung, die sich lediglich an bestehende Regelungen gehalten hat, ist nach Auffassung der WP!-Ratsfraktion unsachlich – die Verantwortung liegt letztendlich beim Rat der Stadt Werl, der bis heute keine eindeutige Regelung hierzu beschlossen hat.

Eine „Kleinstadt“ wie Werl sollte, nach Auffassung der WP!, besser nicht zum regelmäßigen Austragungsort, unter Umständen höchst kontroverser, stark polarisierender und konfliktbeladener Partei-Großveranstaltungen werden. Besonders der offizielle Status einer „Wallfahrtstadt“ sollte in diesem Zusammenhang dringend Berücksichtigung finden.



**WP! Bürger-Ratsfraktion
Die Werler Protestwähler**

Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister				
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr .488				
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input checked="" type="checkbox"/> Rates	am am am 10.08.2016				
Datum: 26.07.2016	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 10.1-Be		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. Verwaltungssteuerung					

Titel:

Umwidmung des Benutzungszweckes von öffentlichen Einrichtungen

Sachdarstellung:

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat das Recht, die Voraussetzungen, Bedingungen und die Art der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zu regeln, so dass die Einwohnerinnen und Einwohner nur einen Anspruch (nach § 8 Abs.2 GO NRW) darauf haben, sie in diesem vorgegebenen Rahmen nutzen dürfen. Auf dieser Grundlage wurde am 15.12.2005 die Ordnung über die Benutzung der Stadthalle durch den Rat der Stadt Werl beschlossen.

Danach ist die Stadthalle aufgrund ihrer Konzeption für Tagungen und Veranstaltungen der Stadt sowie für Unternehmen, Vereine und Institutionen bestimmt. Sie wird ferner für Versammlungen, Vorträge, Kulturveranstaltungen, Betriebs-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modenschauen, Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanzturniere und Tanzveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Stadthalle Werl wurde für Einzugsbereiche konzipiert und geschaffen, die über das eigentliche Gemeindegebiet hinausgehen, eine Nutzung durch „Ortsfremde“ war also von vornherein vorgesehen.

Die Stadthalle Werl wurde in der Vergangenheit nicht nur zu kulturellen, sozialen u.a. Zwecken Dritten zur Verfügung gestellt, sondern auch Parteien für politische Veranstaltungen überlassen. Lt. Rechtsprechung dürfen daher nicht verbotene Parteien wegen derer politischen Ziele nicht von der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden (VG Düsseldorf vom 26.10.1967). Die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit obliegt allein dem BVerfG. Der Rat oder der Bürgermeister sind gehindert, eine Partei aus eigener Zuständigkeit als verfassungswidrig einzustufen und

aus diesem Grund von der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen auszuschließen (OVG Saarlouis vom 18.02.2009).

Jedoch ist der Rat auch nach der Eröffnung der Einrichtung jederzeit berechtigt, die Zweckbestimmung zu erweitern oder einzuschränken (BayVGH, Beschluss vom 17.02.2011). Dies gilt allerdings nur für die Zukunft; eine bis zur Änderung der Vergabepraxis erteilte Genehmigung an eine Partei darf die Gemeinde daher nicht mit der Begründung zurücknehmen, sie habe ihre Vergabepraxis geändert oder wolle sie in Zukunft ändern (VG Neustadt, BeckRS 2011, 55241). Auch darf eine Änderung nicht gezielt erfolgen, um einen bereits gestellten Überlassungsantrag ablehnen zu können (OVG Niedersachsen vom 14.04.2011).

Anlage: Nutzungsordnung der Stadthalle Werl

Anlage 1

Nutzungsordnung der Stadthalle Werl

Der Rat der Stadt Werl hat am 15.12.2005 folgende Ordnung über die Benutzung der Stadthalle Werl beschlossen:

- 1.** Die Stadthalle ist aufgrund ihrer Konzeption für Tagungen und Veranstaltungen der Stadt sowie für Unternehmen, Vereine und Institutionen bestimmt. Sie wird ferner für Versammlungen, Vorträge, Kulturveranstaltungen, Betriebs-, Schul- und Familienfeiern sowie für Modenschauen, Werbeveranstaltungen, Bankette, Tanzturniere und Tanzveranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Stadthalle wird nur solchen Vereinen, Verbänden und Organisationen überlassen, deren Zielsetzung erkennbar mit der demokratischen Staatsauffassung vereinbar ist.
- 2.** Stadthalle, Saal und Foyer mit Nebenräumen werden nach freiem Ermessen der Stadt Werl vergeben. Die Stadt Werl ist berechtigt, verschiedene Räumlichkeiten an unterschiedliche Benutzer gleichzeitig zu vergeben. Auch besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Entgeltes, wenn Foyer oder Durchgangsbereiche gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden. Bei der Vergabe und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Stadt Werl durch die/den jeweils zuständige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten.
- 3.** Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen sind Entgelte zu entrichten. Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Veranstalter in Anspruch genommen werden, werden die dafür entstehenden Kosten besonders berechnet. Die Entgelte schließen die Kosten für übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung ein. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung. Die im Vertrag festgelegten Entgelte müssen spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung eingegangen sein. Ergeben sich nach der Veranstaltung Abweichungen gegenüber dem im Vertrag festgesetzten Entgelt, so ist der Unterschiedsbetrag bei Rechnungserhalt sofort zur Zahlung fällig.
- 4.** Die Stadt Werl behält sich das Recht vor, bei Anmeldung von Veranstaltungen Vorschüsse zu erheben.
- 5.** Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- 6.** Sollen bei Veranstaltungen Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch genommen werden, deren Benutzung im Vertrag nicht geregelt ist, so hat der Veranstalter vor der Inanspruchnahme die Zustimmung der Stadt Werl einzuholen. Diese zusätzliche Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrages. Aus etwaigen Terminvornotierungen kann der Antragsteller kein Recht herleiten.
- 7.** Der Benutzer muß bis spätestens drei Wochen vor dem vertraglich festgelegten Termin das Veranstaltungsprogramm der Stadt Werl vorlegen. Wird das Programm oder werden einzelne Programm punkte aus wichtigen Gründen beanstandet (insbesondere wegen Gefahren für das Gebäude und seiner Einrichtung sowie für das Publikum) und ist er zu einer Programmänderung nicht bereit, so kann die Stadt Werl vom Vertrage zurücktreten, ohne daß dadurch Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, 50 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Vergabe für die vorgesehene Zeit möglich ist. Außerdem ist er zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet.
- 8.** Für Veranstaltungen, die nicht spätestens 3 Monate vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, sind 30 % der vertraglich festgesetzten Benutzungsentgelte (einschließlich

Nebenkosten) zu entrichten. Bei Veranstaltungen, die 2 Monate vor ihrem vertraglich festgesetzten Termin abgesagt werden, sind 50 % der Entgelte zu entrichten. Bei Veranstaltungen, die 1 Monat vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt werden, sind 100 % der Entgelte, wenn die Mietsache von der Vermieterin nicht weiter vermietet werden kann, zu entrichten.

9. Die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik etc.) dürfen nur vom Personal der Stadthalle bedient werden. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Werl nicht.

10. Die Stadt Werl vergibt die Räumlichkeiten und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand, wovon sich der Benutzer bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort den Beauftragten der Stadt Werl zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

11. Irgendwelche Veränderungen oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen der Stadthalle bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Stadt Werl und gehen zu Lasten des Benutzers. Dieser trägt auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Für sämtliche vom Benutzer eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt Werl keine Verantwortung; sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

12. Der Benutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Stadthalle verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Stadt Werl von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Deshalb ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Stadt Werl auf Verlangen nachzuweisen ist. Alle weiteren für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Benutzer auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter bis spätestens 3 Werktagen vor Beginn bei der Stadt Werl anzumelden. Die Vergnügungssteuer ist vom Veranstalter zu zahlen. Auch die Anmeldung bei der GEMA und Zahlung der hierfür anfallenden Gebühren ist Sache des Benutzers. Eine weitere Unter Vermietung durch den Benutzer ist nur mit der Genehmigung der Stadt Werl zulässig.

13. Auf Verlangen der Stadt Werl ist der Nachweis zu erbringen, daß alle notwendigen Genehmigungen eingeholt worden sind.

14. Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Benutzer zu beachten. Feuerwachen, eventueller Polizeieinsatz und Personal für die Unfallhilfestelle werden von der Stadt Werl angefordert und dem Benutzer in Rechnung gestellt. Das Rauchen in den Sälen und auf der Bühne ist nicht zulässig.

15. Hilfskräfte zur Durchführung des reibungslosen Ablaufes der Veranstaltung dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Werl eingesetzt werden, die nötigenfalls geeignetes Personal (Kontroll-, Garderobenpersonal, Saalhelfer, Abendkasse) gegen Entgelt bereitgestellt. Ein Versicherungsschutz für die Aufbewahrung der Garderobe besteht bis zur

Höchsthaftungssumme von 1.000 € im einzelnen Schadensfall nur, wenn hierfür Personal der Stadt Werl in Anspruch genommen wird.

16. Die Dekoration der Stadthalle mit Pflanzen und Blumen kann auf Wunsch des Veranstalters durch die Stadt Werl erfolgen. Eine evtl. entsprechende Vereinbarung ist Teil dieses Vertrages. Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammable oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwerentflammable Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Bekleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu befestigen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß die Räumlichkeiten in keiner Weise beschädigt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.

17. Jede Art von Werbung und Verkauf in der Stadthalle und im Außenbereich der Stadthalle bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Werl.

18. Der Veranstalter darf keine Fotografen zum Zwecke gewerblicher Aufnahmen bei den Veranstaltungen zulassen oder sonstige Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Stadt Werl zugestimmt hat.

19. Gastronomische Fragen sind unmittelbar mit dem/der für die Vermietung der Stadthalle zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu regeln. Eine Selbstbewirtschaftung ist unzulässig.

20. Das Personal der Stadthalle, des Restaurants, der Unfallhilfestelle sowie Polizei, Feuerwehr und Kontrollpersonal dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Sie haben - soweit erforderlich- Zutritt zu den an den Veranstalter vergebenen Räumen. Die im Bestuhlungsplan besonders ausgewiesenen Plätze sind als Dienstplätze für Beauftragte der Stadt Werl, für die Polizei, die Feuerwehr und den Sanitätsdienst freizuhalten.

21. Der Benutzer darf bei allen Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist. Jede vom Veranstalter gewünschte Veränderung des Bestuhlungsplans bedarf der Zustimmung der Stadt Werl. Stehplätze sind nicht zugelassen.

22. Andere als im Vertrag niedergelegte Vereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Werl.

24. Die Nutzungsverordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.